Satzung

der Gemeinde Algermissen über den Ausgleichsbetrag für nicht herzustellende Kraftfahrzeugeinstellplätze (Ablösesatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und des § 47 der Nieders. Bauordnung (NBauO) – alle Vorschriften in der jeweils geltenden Fassung – hat der Rat der Gemeinde Algermissen in seiner Sitzung am 15.03.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Die Ablösesatzung gilt für das gesamte Gebiet der Gemeinde Algermissen.

§ 2

Gegenstand

Der Geldbetrag, den der Bauherr/die Bauherrin oder ein(e) nach § 56 NBauO Verantwortliche(r) an die Gemeinde Algermissen dafür zu zahlen hat, dass er/sie notwendige Kraftfahrzeugeinstellplätze (§ 47 NBauO) nicht herzustellen braucht wird in

- Zone 1 (Ortschaft Algermissen) auf 3.600,-- € und in
- Zone 2 (Ortschaften Bledeln, Gr. Lobke, Lühnde, Ummeln und Wätzum) auf 3.300,-- €

festgesetzt.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Ablösesatzung vom 28.06.1994 außer Kraft.

Algermissen, den 16.03.2018

Gemeinde Algermissen 2 Landkreis Hildesheim

Moegerle

Bürgermeister